

Zweifel an der Unabhängigkeit polnischer Gerichte belasten die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen von RiArbG Thomas Guddat

Die polnischen Regierungspolitiker, allen voran der polnische Justizminister Zbigniew Ziobro, sagen oft, dass Polen als souveräner Staat jedes Recht hat, sein Justizsystem nach seinen Vorstellungen zu organisieren – in der Praxis bedeutet dies leider, ohne dabei internationale Standards zu berücksichtigen. Das entspräche vielleicht den Tatsachen, wenn Polen eine isolierte Insel außerhalb einer internationalen Rechtsordnung wäre. Doch muss Polen als Mitglied der EU (und als Unterzeichner der EMRK) bestimmte Kriterien erfüllen, wie die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht. Internationale Experten teilen die Ansichten der polnischen Regierung nicht. So erklärte der Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, Stephan Harbarth: „Europa ist eine Rechtsgemeinschaft. Das ist so in den EU-Verträgen festgeschrieben.“¹ Auch für deutsche Gerichte sei es von großer Wichtigkeit, was Gerichte in anderen Mitgliedstaaten entschieden. So müsse ein in Polen ausgestellter europäischer Haftbefehl allen rechtsstaatlichen Kriterien standhalten. Die unabhängige Venedig-Kommission des Europarates kam in einem Gutachten zu einem ähnlichen Schluss.

Die Justizreformen untergraben das System des Europäischen Haftbefehls

Die seit 2015 vorgenommenen Änderungen im polnischen Justizsystem nähren Zweifel, dass das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet ist. Infolgedessen können diese systemischen Mängel sowohl im Verfahren vor nationalen Gerichten als auch bei anderen EU-Gerichten bei der Umsetzung eines Europäischen Haftbefehls angefochten werden. Als indirekte Folge dieser Reformen beschäftigen Europäische Haftbefehle, die polnische Bürger betreffen, schon seit 2017 immer wieder Gerichte in den Mitgliedsländern und auch den EuGH.

Der Europäische Haftbefehl (EuHB oder EHB) ist ein Instrument zur EU-weiten Durchsetzung eines nationalen Haftbefehls, das auf einem Rahmenbeschluss vom 13. 06.2002 beruht. Er vereinfacht und verkürzt die Auslieferung von Straftätern bzw. Verdächtigen, da das um Auslieferung ersuchte Land die Rechtmäßigkeit des Haftbefehls grundsätzlich nicht nachprüfen darf. Die Anwendung des Europäischen Haftbefehls beruht auf der gegenseitigen Anerkennung der Justizsysteme und dem gegenseitigen Vertrauen. Mit anderen Worten, bei der Anerkennung des Europäischen Haftbefehls geht das Gericht eines anderen Mitgliedstaats davon aus, dass die Entscheidung von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht ohne jeglichen politischen Einfluss getroffen wurde. Aus diesem Grund wird er auch als ein „Eckpfeiler“ der justiziellen Zusammenarbeit der EU in Strafsachen bezeichnet. Bis 2018 stellten die Gerichte in anderen Mitgliedstaaten in der Regel die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen kaum in Frage (die polnischen Gerichte stellten in allen möglichen Fällen Haftbefehle aus, einschließlich solcher, die als weniger schwerwiegend angesehen werden könnten, wie die Nichtzahlung von Einzelschulden oder Ladendiebstahl), sowie das Fehlen ausreichender Verfahren, die den Zugang zur Gesundheitsversorgung und generell die Situation in polnischen Gefängniseinrichtungen gewährleisteten. Seit 2018 berücksichtigen die Gerichte in der EU auch einen anderen Faktor, nämlich den Einfluss der so genannten Justizreformen der Regierung auf

¹ 12.01.2020 Deutschlandfunk „Die EU ist gefordert, Druck auf Polen zu entfalten“

die Unabhängigkeit der Richter in Polen und wie sich dies auf das Recht auf ein faires Verfahren auswirkt.

Polen gehört zu den Ländern mit der höchsten Zahl von EHB, die jedes Jahr beantragt werden. Die überwiegende Mehrheit von ihnen wurde (bis zum Brexit), an Deutschland, die Niederlande und an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Ausgangspunkt für einen polnisch-irischen Justizstreit war das Strafverfahren gegen Artur Celmer, einem polnischen Staatsangehörigen mit Lebensmittelpunkt in Irland. Herr Celmer sollte aufgrund eines europäischen Haftbefehls vom Irland nach Polen ausgeliefert werden. Dieses Auslieferungsgesuch hat das irische High Court in Dublin, der höchste Gerichts Irlands, am 12. 03.2018 zur Vorentscheidung dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt, mit der Frage, ob diese Auslieferung im Hinblick auf die neueren rechtlichen und politischen Entwicklungen in Polen, welche den Rechtsstaat untergraben mögen, noch zulässig wäre.

Seine Zweifel begründet der irische Gerichtshof mit „real risk of a flagrant denial of justice“ (also einem Risiko der gravierenden Rechtsverweigerung) in Polen für Herrn Celmer, denn „the High Court has found that there is a systemic breach to the rule of law in Poland“ (der irische High Court hat einen systematischen Verstoß gegen den Rechtsstaat in Polen festgestellt). Angesichts dieser Zweifel wurde der Auslieferungsprozess vom Herrn Celmer zunächst gestoppt. Der Einzelrichterin Donnelly J des High Court wollte wissen, ob im Einzelfall oder generell Auslieferungen, erfolgen könnten. Der EuGH urteilte am 25.07.2018² bekanntermaßen, dass man sich jeden Fall individuell anschauen muss, da es noch nicht evident ist, dass die polnischen Richter in ihrer Gesamtheit nicht mehr unabhängig seien. Dazu müsse jedes ersuchende Gericht in einen Dialog mit dem ersuchten Gericht treten. Ob der mutmaßliche Straftäter ein faires Verfahren vor unabhängigen polnischen Gerichten zu erwarten hat, müsse jedoch das nationale Gericht, im konkreten Fall in Irland, feststellen. Dafür müssen der erhobene Vorwurf und die persönliche Situation des Betroffenen überprüft werden. Nur, wenn im jeweiligen Fall die Verletzung des Grundrechts auf ein unabhängiges Gericht zu erwarten sei, könne von einer Auslieferung abgesehen werden. Am interessantesten und markantesten waren die gegensätzlichen Antworten aus Polen an Richterin Donnelly, einerseits der Präsidentin des Warschauer Bezirksgerichts Joanna Bitner und andererseits des Richters Piotr Gaciariek, der auf dem vom Warschauer Bezirksgericht als Vertreter der ausstellenden Justizbehörde erlassenen Haftbefehl genannt wurde. Zwischen den Richtern Bitner und Gaciariek gab es einen Streit darüber, wer die Warschauer Ausstellungsbehörde vertreten soll. Die Gerichtspräsidentin Bitner antwortete dem High Court, dass keine Gefahr bestehe, dass polnische Gerichte gegen die Garantie eines fairen Verfahrens verstoßen. Richter Gaciariek dagegen meinte, dass es nicht wahr ist, dass es keine Risiken für die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte in Polen gib. Der vorbestrafte Beschuldigte Celmer wurde schließlich an Polen überstellt.

Zweifel an der Unabhängigkeit der polnischen Gerichte bestanden jedoch besonders bei den Gerichten in den Niederlanden, wo mittlerweile fast 200.000 Polen leben. Im Januar 2019 verweigerte die Rechtsbank Amsterdam (Amtsgericht) die Auslieferung von 11 Polen. Im Juli 2020 wandte sich die Rechtsbank schließlich an den EuGH mit der Frage, ob die Auslieferung polnischer Tatverdächtige gestoppt werden müsse, da die Unabhängigkeit der Justiz zunehmend unter Druck gerate. Am 3. 09. 2020 entschied das Gericht, dass bis zur Entscheidung des EuGHs alle Auslieferungen nach Polen gestoppt werden. Die Entscheidung löste in Polen Empörung und eine Gegenreaktion aus.

² Beck-aktuell zu EuGH, 25.07.2018 - C-216/18 PPU: Vollstreckung polnischen EU-Haftbefehls könnte nach Justizreformen im Einzelfall abzulehnen sein

Im September 2020 verweigerte das Bezirksgericht in Warschau die Auslieferung eines in den Niederlanden lebenden und per Europäischen Haftbefehl gesuchten australisch-russischen Ehepaares, das mit seinem an Autismus erkrankten Kind im Sommer nach Polen geflohen war und dort Asyl beantragt hatte. 2018 hatte das niederländische Jugendamt das Kind aus dem Elternhaus genommen, da die Eltern es vernachlässigt haben sollen. Zuständig für diese Entscheidung war Dariusz Łubowski, der lange an das Justizministerium abgeordnet war und als Experte für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen gilt. Seit 2018 leitet er im Bezirksgericht Warschau die Abteilung Internationales Strafrecht und koordiniert seit 2019 die Sektion internationale Zusammenarbeit und Menschenrechte in Strafsachen am Bezirksgericht Warschau. Als Abteilungsleiter entscheidet er grundsätzlich selbst über Anträge auf Vollzug eines Europäischen Haftbefehls. Den Richtern in Polen werden seit 2017 zwar eigentlich die Rechtsfälle in einem elektronischen Losverfahren zugeteilt, wobei diese Regelung u.a. die Zuständigkeit in Angelegenheiten des EU-Haftbefehls ausnimmt. Seine den Vollzug ablehnende Entscheidung³ begründete das Warschauer Bezirksgericht nicht nur mit dem Wohl des Kindes, dem nach Meinung des Gerichts laut niederländischem Recht in seiner Heimat die Euthanasie drohe. Er befürchte „entsetzliche Euthanasie“ und „pathologische Drogenpolitik“. Die Entscheidung, ein Kind den Eltern wegzunehmen, sei barbarisch. In der Begründung seines Beschlusses verwies er auch auf die Weigerung des Amsterdamer Amtsgerichts, Tatverdächtige nach Polen auszuliefern, bezeichnete Zweifel an der Unabhängigkeit der polnischen Justiz als „politische Propaganda“ und erklärte, es seien die niederländischen Gerichte, die nicht unabhängig seien. In seiner Begründung griff Richter Łubowski die niederländischen Gerichte scharf an, weil sie den Kampf gegen die internationale Kriminalität behinderten und die Gemeinschaft des EU-Rechts zerstört hätten. Damit erhebt er die gleichen Vorwürfe, die auch wichtige Vertreter des Justizministeriums gegen die Niederlande erhoben hatten.

Es gibt mittlerweile auch Entscheidungen aus Deutschland, die sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die polnischen Justizreformen das System des Europäischen Haftbefehls bereits nachhaltig untergraben haben. So hat beispielsweise im Frühjahr 2020 das Oberlandesgericht in Karlsruhe⁴ die Auslieferung eines Polen in seine Heimat abgelehnt. In dem konkreten Fall hatte der inhaftierte angebliche Betrüger behauptet, „zwei einflussreiche polnische Staatsangehörige“ hätten Zeugen bestochen und ihn zusammenschlagen lassen. Ob das stimmt oder nicht, müsste das polnische Gericht entscheiden und dabei Beweise würdigen und die Glaubwürdigkeit von Zeugen beurteilen. Die aktuelle „Justizreform“ begründe – nach Auffassung des OLG Karlsruhe – auch so schon eine „hohe Wahrscheinlichkeit“, dass eine Auslieferung derzeit unzulässig wäre. Für die Praxis von Bedeutung ist zudem, dass nach Ansicht des Senats eine Prüfung des Fair-Trial-Grundsatzes nur angezeigt ist, wenn der Verfolgte eine ihm drohende Rechtsverletzung auch selbst (substantiiert) geltend macht (vgl. auch EuGH, 25.7.2018 – C-216/18, Rn. 60; BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvR 2735/14, Rn. 50 ff.).

³ Beschlüsse vom 21.09.2020 sygn. akt: VIII Kop 180/20 i VIII Kop 181/200 abrufbar unter: <https://archiwumosiatsynskiego.pl/images/2020/10/holandia1-Sygn.-akt-VIII-Kop-180-20.pdf> ; siehe auch District Court in Warsaw judge accuses a Dutch court of obstruction in the European Arrest Warrant cases Link abrufbar unter: <https://ruleoflaw.pl/district-court-in-warsaw-european-arrest-warrant/>

⁴ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.02.2020 – Ausl 301 AR 156/19, BeckRS 2020, 1720; mit Anm von Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Knierim & Kollegen Rechtsanwälte, Mainz. Aus beck-fachdienst Strafrecht 06/2020 vom 19.03.2020; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 27.11.2020 – Ausl 301 AR 104/19, juris; s. auch betr. einer zulässigen Auslieferung nach Polen OLG Brandenburg, BeckRS 2020, 1541 sowie BeckRS 2020, 1078; Kammergericht, Beschl. vom 15.11.2019 - 4 AuslA 185/19, juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. vom 18.08.2020 – 2 AR 16/20 –, juris.

Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) zeigt sich im Dezember 2020 angesichts der Lage des Rechtsstaats in einigen EU-Ländern besorgt über die grenzüberschreitende Strafverfolgung. „Der europäische Haftbefehl ist ein höchst effizientes Instrument, mit dem wir europaweit nach Terrorverdächtigen fahnden können“, sagte Lambrecht. „Aber wo rechtsstaatliche Standards nicht eingehalten werden, werden schnelle Überstellungen von Tätern schwierig oder unmöglich“.

Das Nicht-EU-Land Norwegen hat aus dem gleichen Grund die justizielle Zusammenarbeit mit Polen ausgesetzt⁵.

Es gab aber auch mehrere Fälle in Irland, bei denen die Betroffenen die Unabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft sowie des litauischen Generalstaatsanwalts infrage stellten. Irische Gerichte riefen deshalb den EuGH an.

Der EuGH hat mit Urteil vom 27.05.2019 entschieden, dass die deutschen Staatsanwaltschaften keine hinreichende Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive bieten, um zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls (EuBH) befugt zu sein (C-508/18 und C-82/19 PPU - Urteil des EuGH (Große Kammer) vom 27. 05. 2019 (OG und PI) *Staatsanwaltschaft Lübeck und Staatsanwaltschaft Zwickau*). Deutsche Staatsanwaltschaften seien keine „ausstellenden Justizbehörden“. Die Richter am EuGH gehen also davon aus, dass die deutsche Staatsanwaltschaft beim Thema EU-Haftbefehl von der Politik beeinflusst werden könnte. Am 30.11.2020 hat der EuGH schließlich entschieden, dass die Staatsanwälte in den Niederlanden keine „vollstreckende Justizbehörde“ im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sind, da sie Einzelweisungen seitens des niederländischen Justizministers unterworfen werden können. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes, wonach eine niederländische Staatsanwaltschaft einem Europäischen Haftbefehl keine Zustimmung erteilen darf, wird auch auf Deutschland Auswirkungen haben. Denn deutsche Staatsanwaltschaften sind ebenso wie die niederländischen in konkreten Einzelfällen weisungsgebunden und damit mangels Unabhängigkeit keine „vollstreckenden Justizbehörden“. Die Rechtsprechung des EuGH könnte gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslösen, wird ein Sprecher des Bundesjustizministeriums zitiert⁶. Nachdem der EuGH mit seiner Rechtsprechung zum Europäischen Haftbefehl die Befugnisse der deutschen Staatsanwaltschaft geschwächt hat, stärkte er ihr am 08.12.2020 in Bezug auf Europäische Ermittlungsanordnungen den Rücken⁷.

Der Rechtsstaatlichkeitsbericht 2020⁸ hat die Ausgestaltung der Unabhängigkeit deutscher Staatsanwälte als einen Schwachpunkt der deutschen Justiz ausgemacht. EU-Kommissarin Věra Jourová brachte es auf den Punkt: „Das ist ein klarer Schwachpunkt. Justizminister sind nun mal Politiker, deshalb ist die Versuchung für sie groß, politischen Einfluss auszuüben.“⁹

Im Ergebnis bedeutet das also für den EuGH, dass die deutsche Staatsanwaltschaft nicht unabhängig ist. Laut EuGH sei für die Staatsanwaltschaften in Deutschland nicht gesetzlich ausgeschlossen, dass

⁵ 29.02.2020 For Norway it's Official: The Rule of Law is No More in Poland, Link abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/for-norway-its-official-the-rule-of-law-is-no-more-in-poland/>

⁶ Legal Tribune Online 30.11.2020 Immer wieder Ärger mit dem Europäischen Haftbefehl

⁷ EuGH Urt. v. 8.12.2020, Rs. C-584/19

⁸ Der in allen Sprachen der EU verfügbare Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 bietet eine Übersicht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union. In den 27 Länderkapiteln werden die wichtigsten Entwicklungen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten beleuchtet. Er umfasst vier Pfeiler: das Justizsystem, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus sowie sonstige institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung. Die Länderberichte zu Polen und Deutschland können abgerufen werden unter dem Link: https://ec.europa.eu/germany/news/20200930-bericht-rechtsstaatlichkeit_de

⁹ <https://www.lto.de/recht/justiz/j/eu-kommission-rechtsstaat-deutschland-justiz-weisung-unabhaengigkeit-ungarn-polen-europa>

im Einzelfall doch eine Weisung eines Landesjustizministers Einfluss auf ihre Arbeit nehmen könnte. In Deutschland ist es nämlich so geregelt, dass die Staatsanwaltschaft den EU-Haftbefehl ausstellt. Der EU-Haftbefehl wird dann in das Schengener Informationssystem (SIS) eingestellt, womit eine europaweite Fahndung ermöglicht wird. Auch in Österreich und anderen Staaten der EU (vor allem osteuropäischen wie Polen, Tschechien und Ungarn) läuft das System so ab wie hier in Deutschland. In Ländern wie Spanien und Frankreich ist dagegen ein unabhängiger Ermittlungsrichter für den EU-Haftbefehl zuständig.

Für Deutschland bedeutet das nun, dass in sämtlichen Fällen, wo ein EU-Haftbefehl bereits erlassen wurde, die entsprechenden Haftbefehle neu erlassen werden müssten. Daher soll das Weisungsrecht der Justizminister an die Staatsanwaltschaften aufgehoben werden, wozu der Gesetzgeber das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) reformieren muss.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referentenentwurf vorgelegt, um das Weisungsrecht der Justizminister gegenüber der Staatsanwaltschaft einzuschränken. Vorgesehen ist insbesondere eine Ausnahmeregelung für die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Hier sollen Weisungen im Einzelfall ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Staatsanwaltschaft einen europäischen Haftbefehl ausstellt oder vollstreckt. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass künftig alle Weisungen schriftlich begründet werden müssen. Das bleibt weit hinter den Forderungen der Richterverbände zurück, die eine umfassende Reform und vor allem eine weitgehende Abschaffung des Weisungsrechts im Einzelfall gefordert haben. Auch die deutschen Generalstaatsanwaltschaften und die Bundesanwaltschaft schickten Anfang Dezember 2020 konkrete Vorschläge an das BMJV. Die sind nun wohl auch weitgehend in den Referentenentwurf eingeflossen. Sie forderten eine gesetzliche Anpassung der Stellung der deutschen Staatsanwaltschaften als „Justizbehörde“ im europäischen Kontext. Laut Vorschlag soll im GVG das Legalitätsprinzip als Grenze des Weisungsrechts ebenso ausdrücklich kodifiziert werden wie das Verbot justizfremder Erwägungen. Externe Weisungen sollten außerdem schriftlich erteilt und begründet werden. Das BMJV betont in dem Entwurf, dass das „Europäische Leitbild“, so wie es der EuGH in seinen jüngsten Entscheidungen zum Ausdruck gebracht hat, keinen zwingenden Anpassungsdruck für den deutschen Gesetzgeber erzeugt habe. Denn über die Gerichtsverfassung bestimme jeder Mitgliedsstaat nach Art. 4 EUV selbst, sie zähle zu den „grundlegenden [...] verfassungsmäßigen Strukturen“. Dennoch räumt das BMJV ein, dass ein mittelbarer Anpassungsdruck entstanden sei, weil ansonsten die Kooperationsfähigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft beeinträchtigt werde.¹⁰

Polnischen Richtern drohen Entzug der Immunität und Gehaltskürzungen

Prominentes Beispiel ist zurzeit ein entsprechendes Verfahren gegen Richter Igor Tuleya. Die Disziplinarkammer entzog am 18.11.2020 in zweiter Instanz dem 50-jährigen seine richterliche Immunität, weil er Pressevertreter bei einer für die Regierung unbequemen Gerichtsverhandlung zugelassen hatte. Gleichzeitig wurden auch seine Richterlichen Bezüge um 25% gekürzt. Tuleya ist seit Beginn der Machtübernahme durch die Nationalkonservativen im Herbst 2015 als Regierungskritiker in Erscheinung getreten und wurde im Laufe der Jahre zu einer der Hauptfiguren der Protestbewegung von Richterinnen und Richtern.

¹⁰ Die Stellungnahme der NRV zu diesem Referentenentwurf findet sich unter <https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/staerkung-der-unabhaengigkeit-der-staatsanwaltschaften-und-der-strafrechtlichen-zusammenarbeit-mit-den-mitgliedstaaten-der-europaeischen-union-new60184ae946206752579100>

Am Tag nach der Entscheidung der Disziplinarkammer richtete er seine Kritik nicht nur an die eigene Regierung, sondern auch an Brüssel: „Wenn Europa uns als Europäer anerkennt, dann soll es etwas unternehmen, aber wenn die EU in den vergangenen fünf Jahren eigentlich keine entscheidenden Schritte ergriffen hat, um die Rechtsstaatlichkeit in Polen zu retten, dann ist es für mich kaum zu glauben, dass sie es heute, morgen oder in einem halben Jahr tun wird.“

Das Warschauer Appellationsgericht hat am 24.02.2021¹¹ entschieden, dass Igor Tuleya weiterhin aktiver Richter ist, da seine Suspendierung durch die Disziplinarkammer ungültig ist. Diese erfülle nicht die Kriterien der Unabhängigkeit, die im Urteil des EuGH vom 19.11.2019 und im Drei-Beschluss des Obersten Gerichts vom 23.01.2020 festgelegt wurden. In einer Mitteilung auf der Website des Bezirksgerichts Warschau heißt es kurz: „Bezugnehmend auf den Beschluss des Appellationsgerichts Warschau vom 24.02.2021, Ref. Akt II AKz 1394/20 informieren wir darüber, dass der Richter des Bezirksgerichts in Warschau Igor Tuleya von seinem Amt suspendiert bleibt“. Am Freitag, dem 12. 03.2021 erklärte die Nationale Staatsanwaltschaft, da Richter Igor Tuleya zum dritten Mal nicht zur Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft erschienen sei, werde die Staatsanwaltschaft" beim Obersten Gerichtshof ¹²die Erlaubnis zur Durchsetzung beantragen".

Am 02.03.20221 hat der EuGH im Kern Polens Justizreform gekippt

Am 02.03.2021 entschied der EuGH¹³ im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, dass das derzeitige Ernennungsverfahren für Richter des Obersten Gerichtshofs in Polen möglicherweise nicht im Einklang mit EU-Recht steht. Gegenstand der Beschwerde war eine Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat.

Konkret geht es vor dem Europäischen Gerichtshof um die Besetzung von Stellen am Obersten Gericht, der höchsten Berufungsinstanz Polens. Die zentrale Rolle bei der Richtervorauswahl spielt der Landesjustizrat, ein laut Verfassung eigentlich unabhängiges Organ. Unter der PiS-Regierung aber wurde es ohne Übergangsfrist aufgelöst und auf umstrittene Weise neu besetzt und, so der Vorwurf, seiner Unabhängigkeit beraubt.

Der Landesjustizrat empfahl denn auch tatsächlich Personen aus dem Umfeld der Partei für das Oberste Gericht. Fünf unterlegende Kandidaten legten daraufhin bei einem anderen Gericht Beschwerde ein: beim Obersten Verwaltungsgericht. Allerdings sah das polnische Recht seit Juli 2018 vor, dass nur noch alle Bewerber gemeinsam gegen die Besetzung von derartigen Richterstellen klagen können. Das Oberste Verwaltungsgericht hatte rechtliche Bedenken, weil eine Klage dann ja nur zulässig wäre, wenn auch der erfolgreiche Bewerber gegen das Verfahren klagt. Es erließ eine einstweilige Anordnung, die Stellen nicht endgültig zu besetzen, um die Regelung erst auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen. Deshalb legte das Oberste Verwaltungsgericht den Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Daraufhin wurde 2019 das polnische Recht erneut geändert. Nun kann gegen die Vorschläge des Justizverwaltungsrats für das Oberste Gericht überhaupt nicht mehr geklagt werden. Zudem wurden bereits erhobene Klagen der unterlegenen Bewerber per Gesetz für erledigt erklärt. Damit sollte auch der Vorlage an den EuGH die Grundlage entzogen werden. Doch das Oberste Verwaltungsgericht legte auch diese Verschärfung dem EuGH zur Prüfung vor. Der EuGH entschied nicht selbst in der Sache, sondern verwies die Entscheidung an das oberste polnische Verwaltungsgericht zurück. Allerdings gab der EuGH einige Gesichtspunkte vor, die die obersten polnischen Verwaltungsrichter nun bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen haben. Explizit wird

¹¹ Sąd Apelacyjny w Warszawie II AKz 1394/20, Beschluss vom 24.02.2021

¹² Anm.: Gemeint ist die umstrittene Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofes

¹³ EuGH, Urteil 02.03.2021 - C-824/18

auf eine mögliche Kollision des in Rede stehenden Gesetzes mit Unionsrecht aufmerksam gemacht und die Unabhängigkeit des Landesjustizrates gegenüber Exekutive und Legislative gefordert. Die Gesetzesänderung dürfe nicht dazu führen, dass berechtigte Zweifel an der Neutralität der Richter aufkommen und diese den Eindruck vermittelten, nicht unabhängig oder unparteiisch zu sein, sodass das Vertrauen in den Rechtsstaat beeinträchtigt wird. Zudem sei auch der Kontext zu den übrigen Justizreformen zu beachten. Der Vorrang von Unionsrecht gegenüber nationalem Recht wird abermals betont. Die Position des Justizministers ist auf der Internetseite der Regierung nachzulesen¹⁴. Der Vorrang der polnischen Verfassung sei absolut, das EuGH-Urteil vom 02.03.2021 sei nicht akzeptabel, es gefährde Polens Souveränität, der EuGH verstoße gegen EU-Verträge und überschreite seine Kompetenzen. Die amtierende Verfassungsgerichtspräsidentin Julia Przyłębska erkennt im EuGH-Urteil „eine offensichtliche Verletzung der Verfassungsordnung der Republik Polen“.

Es bleibt die Frage, was passiert, wenn Polen tatsächlich Urteile des EuGH kurzerhand ignoriert. Das wäre ein offener Bruch mit den EU-Verträgen, die dem Luxemburger Gericht weitreichende Rechtsprechungskompetenzen zuweisen. Ein solches Szenario hätte tatsächlich kaum absehbare Folgen – bis hin zum (rechtlichen) Pölexit, dem Austritt Polens aus der EU durch die Hintertür.

¹⁴ <https://gov.pl/web/sprawiedliwosc/tsue-nie-ma-prawa-podwazac-nadrzednosc-polskiej-konstytucji> :